

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Ermessenslenkende Weisungen

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

Gesetzestext

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

- (1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.
- (2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

Markt und Integration

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Grundsatz	4
2. Förderungsfähiger Personenkreis	4
3. Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.....	5
4. Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit	5
5. Förderhöhe	5
6. Förderdauer	5
7. Beginn der Förderung	5
8. Förderausschluss.....	5
9. Rückforderung.....	6
Rückforderung.....	6
Verfahren	7
Antragstellung.....	7
Antragsannahme und fachliche Feststellung.....	7
Berechnung und Entscheidung sowie Bescheid	7

Markt und Integration

1. Grundsatz

Das Einstiegsgeld kann gemäß § 2 Einstiegsgeld-Verordnung pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Aufgrund der derzeit guten Arbeitsmarktlage in Verbindung mit den hohen Unterkunftskosten ist in bestimmten Fallkonstellationen ein Anreiz erforderlich.

Die Förderungen sollen aus den nachstehenden Personengruppen gewonnen werden:

- Langzeitleistungsbezieher
- Langzeitarbeitslose
- Erziehende

Das Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit und wird als anrechnungsfreier Zuschuss gezahlt

2. Förderungsfähiger Personenkreis

1. laufender Bezug von Arbeitslosengeld II muss bei Antragstellung vorliegen und
2. Kundenstatus ist arbeitslos

Die angestrebte Tätigkeit (abhängig oder selbstständig) muss perspektivisch und langfristig geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden. Dies muss nicht zwingend zu Beginn der Förderung der Fall sein.

Die Förderung muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich und notwendig sein.

Die Tätigkeit muss während der Förderdauer auch tatsächlich ausgeübt werden.

Grundsatz (16b.1)

Personenkreis (16b.2)

Markt und Integration

3. Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Voraussetzung abhängige Beschäftigung (16b.3)

Aufnahme einer mindestens 15 Stunden in der Woche umfassenden sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Förderzusammenhang

Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Arbeitsaufnahme bestehen und die Arbeitslosigkeit muss vorhanden sein.

Geringfügige Beschäftigung

Eine geringfügige Beschäftigung kann nicht über Einstiegsgeld gefördert werden.

4. Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Voraussetzungen selbständige Beschäftigung (16b.4)

Umfang der Selbstständigkeit

Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder die Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit.

Nachweis der Selbstständigkeit

Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bestehen.

Entscheidung über die Tragfähigkeit

Die Prognoseentscheidung für eine voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit muss zur Prüfung der Tragfähigkeit vorliegen. Zur weiteren Beurteilung kann die Einschätzung einer fachkundlichen Stelle hinzugezogen werden. Die letzte Entscheidung trifft die zuständige IFK.

Die Förderung erfolgt grds. nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Antragsteller sollte grds. mindestens 25 Jahre alt sein oder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder 3 Jahre Berufserfahrung in einem mit der angestrebten Selbstständigkeit vergleichbaren Berufsfeld vorweisen können.

Markt und Integration

5. Förderhöhe

**Förderhöhe
(16b.5)**

Bei der Berechnung der Förderhöhe findet die pauschale Bemessung Anwendung.

Festbetrag: 300,00 €

Der Betrag wird unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft gewährt und versteht sich als Festbetrag.

6. Förderdauer

**Förderdauer
(16b.6)**

Die Förderdauer beträgt max. 6 Monate.

Bei der Festlegung der Förderdauer sind die Umstände und Erfordernisse des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Die Dauer der Förderung ist zu Beginn der Bewilligung festzulegen. Eine spätere Korrektur ist nicht vorgesehen.

Die Förderung endet bei Arbeitsaufgabe, bei Kündigung oder bei Ende der Befristung.

7. Beginn der Förderung

**Förderbeginn
(16b.7)**

Der Antrag ist nach § 37 Abs. 2 SGB II vor dem Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen. Die Auszahlung des ESG **erfolgt monatlich im Voraus.**

8. Förderausschluss

**Förderausschluss
(16b.8)**

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- sittenwidrige Lohngestaltungen
- Wiedereinstellung beim ehemaligen Arbeitgeber (etwa bei saisonaler Beschäftigung, unterjährigen Zeiten der Nichtbeschäftigung).
- Bei Verwandtschaft in gerader Linie ist der Antrag dem Teamleiter zur Entscheidung vorzulegen.

selbständiger Erwerbstätigkeit

- mangelnde Tragfähigkeit
- Förderung durch Agentur / Jobcenter in den letzten 24 Monaten
- ungeeignete Person
- erfolgshinderlicher Hintergrund z.B. Privatinsolvenz, Eintragungen im Führungszeugnis und Beschäftigungsverbote eventuell Schulden.

9. Rückforderung

**Rückforderung
(16b.9)**

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

- Arbeitsplatzaufgabe ohne wichtigen Grund innerhalb des Förderzeitraums
- arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass zur Kündigung
- Nichtantritt der Beschäftigung

selbständiger Erwerbstätigkeit

- Tätigkeit wird nicht begonnen
- Bei vorzeitiger Aufgabe der Selbstständigkeit

Markt und Integration

Verfahren

Zur Unterstützung der Anwenderinnen oder Anwender stehen förderartspezifische Antragsvordrucke und Vorlagen zum ESG und förderartübergreifende Vorlagen zu den De-minimis-Regelungen zum Aufruf über COSACH zur Verfügung.

Antragstellung

- Erfassung in Cosach mit dem Status „A:Antrag ausgegeben“
- WVl zur Überwachung des Antrageingangs
- ggf., z.B. bei Förderung Selbständigkeit, Beratungsgespräch zur Abgabe

Antragsannahme und fachliche Feststellung

- Notwendige Daten in COSACH ergänzen und den Status anpassen („B: Bewilligt“ oder „Z: Zurückgezogen/storniert“, oder „C: Abgelehnt“)
- Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VERBIS-Vermerk generiert. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die notwendigen Erfassungsschritte dargestellt.
- ESG Antrag, ESG Stellungnahme und ggf. weitere leistungsbegründende Unterlagen zur eAkte nehmen und per Bearbeitungsauftrag an 628 senden.
- Info zur Arbeitsaufnahme/ Aufnahme Selbständigkeit an die Leistungsabteilung

Berechnung und Entscheidung sowie Bescheid

- Die Berechnung des Einstiegs geldes erfolgt gemäß der ESG-Stellungnahme des Entscheidungsbefugten.)